

# Satzung



## Modellbahnclub Sassnitz e.V.



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

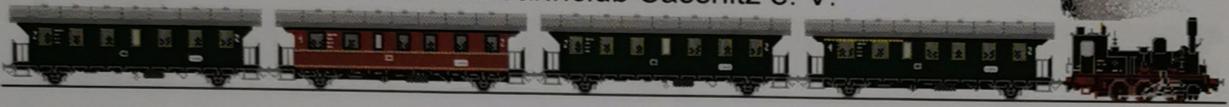
Der Verein führt den Namen "Modellbahnclub Sassnitz e. V."  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Sassnitz.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, d. h., im besonderen heimatkundlich-verkehrshistorische im Sinne der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke vom 01.01.1977.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken und Zielen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Ziele des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss an der Eisenbahn, am öffentlichen Verkehr, am Eisenbahnfahrverkehr und an der Modelleisenbahn interessierter Personen.
2. Die wesentlichen Aufgaben des Vereins sind:
  - die Erweckung von Verständnis in der Öffentlichkeit für die Eisenbahn sowie die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtung
  - die Beschäftigung mit der Geschichte der Eisenbahn des Territoriums, deren Dokumentation, dem Bau von Modelleisenbahnanschauungsanlagen, der Präsentation dieser Anlagen und der Dokumentation in der Öffentlichkeit.
  - die Erhaltung und Pflege von Sachzeugen und Dokumentationen der Verkehrsgeschichte und der Förderung ihrer gesellschaftlich nützlichen Verwendung im Zusammenwirken mit den jeweiligen Rechtsträgern
  - die Unterstützung des Traditionsbetriebes der Rügensch-Bäderbahn, die Übernahme von Funktionen bei Sonderfahrten
  - die Förderung eines interessierten Nachwuchses für den Verein und das Verkehrswesen
  - die Betreuung einer Kinder- und Jugendgruppe



#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche können Mitglied werden, wenn eine schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.  
Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand eingereicht.  
Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage, an dem der Beschluss über die Aufnahme durch den Vorstand gefasst wurde.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod des Mitglieds,
  - durch schriftliche Kündigung an den Vorstand jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres,
  - durch Auflösung der Vereinigung,
  - durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen der Vereinigung in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der Vereinigung unverzüglich zurückzugeben. Innerhalb von 14 Tagen besteht gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruchsrecht des Betroffenen.

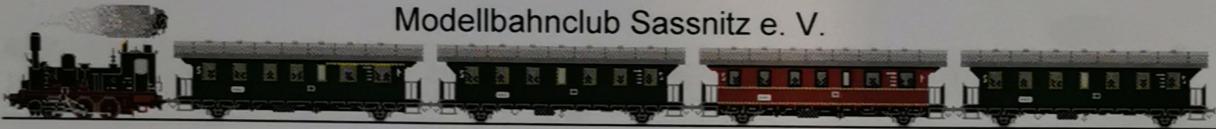
3. Ehrenmitgliedschaft

Natürlichen oder juristischen Personen, die sich in besonderer Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben oder dem Verein anderweitig nahe stehen, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Wird für die Ehrenmitgliedschaft gestimmt, wird der Person kurzfristig die Ehrenmitgliedschaft angetragen, deren Annahme formlos erfolgen kann. Dem Ehrenmitglied erwachsen aus seiner Mitgliedschaft keinerlei Verpflichtungen.

Jedes Ehrenmitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umzuwandeln.

#### § 5 Beitrag

1. Die Beitragspflicht besteht für jedes Mitglied.  
Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf der Jahreshauptversammlung. Juristische Personen zahlen mindestens das Dreifache des von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrages.
2. Der Beitrag ist monatlich im voraus fällig.



## § 6 Verwendung des Beitrages

Der Beitrag dient nur den in § 2 festgelegten Zwecken und zur Deckung der laufenden Kosten, die mit der Vereinsarbeit verbunden sind. Der Jahreshauptversammlung muss ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode umfasst zwei Jahre.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Bei Abwesenheit entscheidet dessen Vertreter.
4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand wahrgenommen und mit einer durch diesen zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch:
  - a) Tod
  - b) Ablauf der Bestellungszeit
  - c) Austritt aus dem Verein
  - d) Amtsniederlegung
  - e) Abwahl mit satzungsmäßiger Mehrheit
7. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit erfordert eine Ergänzungswahl binnen drei Monaten. Die kommissarische Führung von Vorstandsgeschäften ist zulässig, wenn es vom gesamten Vorstand gewünscht und bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Vorstandes nicht mehr als ein halbes Jahr Zeitspanne liegen.

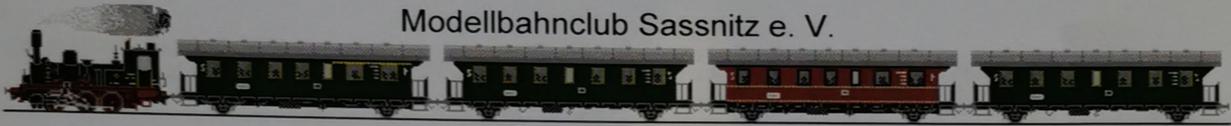


## § 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung des Vereinsbeitrages
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung der Vereins und Beschluss über das Restvermögen.

## § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller dem Verein angehörenden Mitglieder. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und ist nicht öffentlich. Dabei erfolgen der Bericht des Vorstandes und der Kassenbericht.
2. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung in schriftlicher Form. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Eine ergänzende Tagesordnung ist, falls erforderlich, fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
5. Zur Beschlussfassung genügt mit Ausnahme der Beschlüsse zu 6. und 7. die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Sie können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse zu 6. und 7. können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Antrag enthält.
9. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.



10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

#### § 11 Abstimmung

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
2. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder, falls ein anwesendes Mitglied es verlangt, schriftlich.
3. Einzelmitglieder und juristische Personen haben je eine Stimme, Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.

#### § 12 Mitteilungen

Alle Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden in Rundschreiben bzw. Vereinsmitteilungen veröffentlicht und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

#### § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB. Gegenüber Mitgliedern haftet der Verein nur für Schäden (Unfälle, Diebstahl, Sachbeschädigung usw.), die bei Vereinsveranstaltungen oder bei Tätigkeiten für den Verein entstehen, soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.



### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mitgliederversammlung. Das Verfahren richtet sich nach § 10 der Satzung.
2. Bei Beschluss einer Auflösung gemäß Absatz 1 bestimmt die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der nötigen Geschäfte.
3. Das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt einem gemeinnützigen Zweck zu, der  
SMV – Sächsische Modellbahner Vereinigung e . V.  
Dr.-Külz-Straße 4  
01445 Radebeul  
(Mitglied im MOROP und FERPRES)
4. Der Beschluss über die künftige Verwendung der Restvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2021 in Kraft.

Der Vorstand

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart

Sassnitz, 11.09.2021



## Vereinsbeschluss über Beitragshöhen des Modellbahnclubs Sassnitz e.V.

Entsprechend der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. September 2021 mit 21 anwesenden Vereinsmitgliedern bei 21 Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Stimmenthaltungen nachfolgendes bis auf Widerruf beschlossen.

1. Der Jahresbeitrag wird im I. Quartal des jeweiligen Jahres per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen. Jugendlichen und Mitgliedern ohne eigenes Konto wird die Möglichkeit eingeräumt, den Mitgliedsbeitrag monatlich zum Monatsbeginn in bar zu zahlen. Individuelle Vereinbarungen zur Beitragszahlung sind möglich und durch den Kassenwart zu dokumentieren. Der Beitrag ist dabei monatlich zum Monatsbeginn auf das Vereinskonto einzuzahlen.
2. Beitragssätze:
  - Kinder, Jugendliche bis zu 16 Jahren, Vereinsmitglieder ohne eigenes Einkommen  
monatlich 1,00 €
  - Jugendliche von 16 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende  
monatlich 1,50 €
  - Partner von Vereinsmitgliedern mit eigenem Einkommen  
monatlich 1,50 €
  - alle übrigen Vereinsmitglieder monatlich 3,00 €

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sassnitz, 11.09.2021

**Der Vorstand**

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart